

## ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT

► An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
Zur Novelle des Universitätsorganisationsgesetzes  
88 GE/9

Datum: 23. JAN. 1990

Verteilt: 23. Jan. 1990 *Haft* Wien, 1990-01-22  
wies/117

Betr: Stellungnahme zum Entwurf von Novellen  
zum UOG und AHStG

In der Beilage übermitteln wir die Stellungnahmen der Österreichischen Hochschülerschaft zu den Entwürfen einer Novelle zum Universitätsorganisationsgesetz und zum Allgemeinen Hochschulstudiengesetz in 25 Exemplaren.

Mit der Bitte um hausinterne Verteilung und  
mit vorzüglicher Hochachtung

*Elmar Wiesmann*

Elmar Wiesmann  
Referat für Bildung und Politik,  
i. A. des Vorsitzenden

1090 Wien, Liechtensteinstraße 13  
Telefon: 34 65 18/0, Telefax: 34 65 18/36  
Telex: 116 706 OEHA  
Bankverbindung: Genossenschaftliche Zentralbank  
BLZ 31 000, Konto Nr. 21-00.272.666



## Stellungnahme der österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf einer Novelle zum Universitäts-Organisationsgesetz

Die Österreichische Hochschülerschaft hat nach Übermittlung des Erstentwurfes zur UOG/AHStG-Novellierung einen breiten Diskussionsprozeß aller Ebenen der Studentenvertretung und aller Fraktionen durchgeführt.

Auf der Grundlage dieser Meinungsbildung und der Ergebnisse des zuständigen Ausschusses für Bildung und Politik nimmt sie in Vertretung der 180.000 Studierenden Österreichs wie folgt Stellung:

Zu § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 5, § 4 Abs. 7, und § 6:

Die vorgelegten Änderungen beziehen sich vor allem auf die Kontrollrechte des Ministeriums und bedingen die universitätsinterne Sammlung der diesbezüglichen Berichte sowie die Beschränkung der Ministerkontrolle bei Privatrechtsmitteln auf ihre Verwendung für Universitätszwecke. Die Österreichische Hochschülerschaft hält diese Änderungen für **unbedenklich**.

Hinsichtlich der 1987 verstärkten Möglichkeit zum Drittmittelerwerb durch universitäre Organe stellt die Österreichische Hochschülerschaft jedoch fest, daß es weiterhin ungeklärt bleibt, auf welche Weise die erworbenen Drittmittel Uni-intern sinnvoll und gerecht verteilt werden sollen.

Diesbezüglich erscheint ein **verpflichtendes Pool-System** (20 % zur Verteilung) zur Förderung der geistes-, grund-und integrativ- sowie sozialwissenschaftlichen Fächer oder der Technologiefolgeforschung außerordentlich sinnvoll.

Dazu könnte dem § 4 Abs. 7 ein Absatz 8 angeschlossen werden, der lautet: **"Zudem haben die Einrichtungen der Universitäten, die im Rahmen des § 2 Abs. 2 tätig werden, halbjährlich 20 v. H. der daraus erhaltenen Mittel dem obersten Organ der Universität zur Verfügung zu stellen. Diese Mittel sind vom obersten Organ nach den Grundsätzen des § 4 Abs. 5 zur Förderung von ihm bestimmter Einrichtungen der Universität zu verwenden. Dazu ist in jedem Jahr ein Beschuß zu fassen, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen bedarf."**

Zu § 15 Abs. 9 und Abs. 14:

Die Österreichische Hochschülerschaft spricht sich **grundsätzlich** für die Möglichkeit zur Einrichtung einer Generalkommission zur Bearbeitung aller Angelegenheiten des Fakultätskollegiums aus.

Wichtig erscheint uns jedoch die Verankerung folgender Zusatzpunkte:

- Die befristete Beschußfassung** für jeweils 2 Studienjahre, wie sie im Entwurf vorgesehen ist.
- Die im Gesetzesentwurf bislang noch nicht vorgesehene verpflichtende Untergrenze von zumindest 60 Mitgliedern** einer solchen Generalkommission.

Zusätzlich sollte zum Ausschuß allfälliger Schwierigkeiten bei der Einsetzung der studentischen Mitglieder in der Generalkommission folgender Abschlußsatz beigefügt werden:

**"Die Vertreter der Studierenden in der Generalkommission sind jedoch vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden zu entsenden."**

Die Österreichische Hochschülerschaft hofft, daß die Einrichtung einer Generalkommission an den besonders großen Fakultätskollegien nicht zu einer Verringerung der demokratischen Breite dieser Gremien führen wird. Dies soll besonders durch die Einziehung einer Untergrenze erreicht werden. Fakultätskollegien, die unterhalb dieser Grenze liegen oder sie nur geringfügig überschreiten, sollen nach Ansicht der Österreichischen Hochschülerschaft deswegen nicht dabei unterstützt werden auf Kosten der Breite der Meinungen eine allzu starke Verkleinerung ihrer Mitbestimmungsorgane vorzunehmen.

Zu § 16 Abs. 9:

Die Österreichische Hochschülerschaft erhebt **keinen Einwand** gegen die um eins vermehrte Möglichkeit zur Wiederwahl von Rektoren oder Dekanen. Sie hält jedoch die Wahrscheinlichkeit für gering, daß von Seite der Studierenden diese Möglichkeit oft genutzt werden wird. Die Vertreter der Studierenden in den Universitätsversammlungen werden jedenfalls bemüht sein, eine Verwendung dieser Neuregelung nicht zur Wurzel für eine zusätzliche Versteinerung universitärer Entscheidungsstrukturen werden zu lassen.

An dieser Stelle ist allerdings auch zu fragen, warum die Kandidaten für das Rektors- und Dekansamt nach § 16 Abs. 1 und 5 nur ordentliche Universitätsprofessoren sein dürfen.

**Eine Erweiterung auf alle habilitierten Personen erscheint uns sinnvoll.**

Zu § 16 neuer Abs. 13:

Die Österreichische Hochschülerschaft hält die angeführte Neuregelung für **entbehrliech**.

Jedenfalls darf eine solche Wahlordnung nicht zur Einschränkung des Personenkreises der Kandidaten schon vor der Universitätsversammlung führen. Das heißt, die Wahlordnung darf keine Regelung der Aufstellung von Kandidaten enthalten. Wir sind überzeugt, daß die Universitäten auch ohne besondere Wahlordnung stets in der Lage sein werden, geeignete Kandidaten in der richtigen Form vorzustellen und zu wählen.

Zu § 23 Abs. 1 lit. b Z 1:

Die angeführte Regelung enthält noch keine Aussage darüber, **von welchem Gremium** die Universitätsassistenten mit der Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen **befraut** werden.

Ohne diese ausführliche Regelung kann die Österreichische Hochschülerschaft der Neuformulierung nicht zustimmen, da sie eine Umgehung der universitären Mitbestimmung bedeuten würde.

Zu § 26 Abs. 2:

Die Österreichische Hochschülerschaft **begrüßt die Erweiterung** des zeitlichen Spielraums von Berufungskommissionen von einem auf zwei Jahre.

Sie hofft, daß damit die Zahl der Vakanzen abnehmen wird. Sie weist jedoch darauf hin, daß eine große Zahl von Vakanzen nicht durch die universitären Organe verursacht, sondern durch unnötig verzögerte Berufungsverhandlungen im Ministeriumsbereich bedingt ist.

Zu § 26 Abs. 3:

Die verpflichtende Entsendung von Angehörigen einer anderen in- oder ausländischen Universität scheint uns eine Möglichkeit zu eröffnen, ausländische Aspekte des jeweiligen Fachbereiches vermehrt einzubeziehen, internationale Kontakte zu vertiefen, die Entscheidungen der Gremien zu objektivieren und neue Wege der Berufungsvorbereitung zu beschreiten.

**Wir sprechen uns deshalb für diese Neuregelung aus.**

Die dafür vorgesehenen Kosten dürfen jedoch nicht die anderen Aufgaben, besonders der universitären Lehre, belasten.

Zu § 28 Abs. 1:

Die Aufnahme von außeruniversitärer Praxis und wissenschaftlicher Tätigkeit im Ausland in den Abschlußbericht der Berufungskommission erscheint uns sinnvoll. Zusätzlich wäre freilich auch die **Aufnahme von besonderen didaktischen Erfahrungen in den Kommissionsbericht außerordentlich wünschenswert.**

Zu § 28 Abs. 2:

Dem Abs. 2 sollten folgende Sätze angefügt werden:

**"Die Kandidaten können im Terna-Vorschlag in einer begründeten Reihung angeführt werden. Weicht der Bundesminister bei der Aufnahme von Verhandlungen zur Berufung von der vorgenommenen Reihung ab, so hat er dies gegenüber dem zuständigen Kollegium zu begründen."**

Zu § 33 neuer Absatz 4:

Die Österreichische Hochschülerschaft lehnt die Einrichtung eines **"Gastprofessors von Ministers Gnaden"** mit allem Nachdruck ab.

Der dazu präsentierte Entwurf enthält **keine Regelung über die Zusammensetzung des wissenschaftlichen Beirates** und umgeht somit die an der Universität geübte Mitbestimmung aller Personengruppen. Zugleich übergeht der Vorschlag die universitäre Autonomie und Entscheidungskompetenz, indem er dem zuständigen Kollegialorgan **nur ein schwaches Anhörungsrecht** zugesteht.

Schließlich enthält der Abs. 4 **keinerlei Regelungen über eine zahlenmäßige Beschränkung** und zwingt die Fakultäten, jeden ihnen aufgezwungenen Gastprofessor an ihrer Fakultät zu akzeptieren.

Trotz aller Beteuerungen ist eine **Schmälerung der anderen Teile des Gesamtwissenschaftsbudgets zu erwarten**, da allfällige dafür verwendete Budgetmittel auch für andere Universitätszwecke verwendet werden könnten. Die Begründung, die Vernachlässigung bestimmter wissenschaftlicher Schulen müsse ausgeglichen werden, stellt eine nachdrückliche Geringsschätzung der Österreichischen Universitäten dar und ist somit deutlich zurückzuweisen.

Zu § 33 Abs. 4:

Die angeführte Regelung eines Gastprofessors auf Zeit **entspricht nicht** der ÖH-Vorstellung vom **"Professor auf Zeit"**.

Sie kann die Forderung nach universitätsinterner Leistungsüberprüfung auch der Ordinarien in keiner Weise erfüllen.

Die umständliche Umwegregelung mit einer befristeten Gleichstellung von Gastprofessoren kann nur dazu dienen, qualifizierten Angehörigen des Mittelbaus eine Probeprofessur zu ermöglichen.

**Wenngleich die Österreichische Hochschülerschaft die Neuregelung nicht ablehnt, fordert sie dennoch eine Verankerung der befristeten Erstbestellung von ordentlichen Universitätsprofessoren (Professor auf Zeit) im Hochschullehrerdienstrecht.**

Dabei kann sie sich folgende Formulierung des § 162 BDG vorstellen:

**"Im Ernennungsbescheid sind auch die Fachbezeichnung und die Universität (Hochschule) anzuführen. Das Dienstverhältnis ist zuerst mit fünf Jahren begrenzt. Spätestens neun Monate vor Ablauf des begrenzten Dienstverhältnisses ist eine besondere Definitivkommission einzurichten. Diese hat Gutachten über die Leistungen in Forschung und Lehre einzuholen und einen Abschlußbericht zu erstellen. Empfiehlt dieser die Weiterbestellung, so wird das begrenzte Dienstverhältnis in ein definitives übergeleitet. Im Falle einer negativen Entscheidung endet das Dienstverhältnis nach Ablauf von fünf Jahren. Die Bestimmungen der §§ 26 bis 30 des Universitätsorganisationsgesetzes 1975 gelten sinngemäß."**

Nicht ausreichend geklärt erscheint uns auch die Frage der Paritäten.

Der Änderung kann nur unter der Bedingung zugestimmt werden, daß einer allfälligen Verstärkung der Professorenkurie durch allfällige Gastprofessoren mit Stimmrecht auch eine entsprechende Verstärkung der anderen Personengruppen in den Kollegien gegenübersteht. Dafür ist eine deutlichere gesetzliche Formulierung unerlässlich.

Zu § 35 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 und § 36 Abs. 1:

Die Verlagerung der Entscheidung über die Fachdefinition von der Habilitationskommission zum Fakultätskollegium erscheint unter dem Aspekt größerer Habilitationsgebiete sinnvoll.

Zu § 36 Abs. 3:

Die Notwendigkeit eines Gutachtens durch einen ausländischen Wissenschaftler ist wie beim Berufungsverfahren als **Chance** zu sehen, über den engen Horizont der Kommission und Fakultät hinauszugelangen.

In diesem Verständnis begrüßt die ÖH die vorgeschlagene Lösung.

Die studentischen Kurien in den Kommissionen werden freilich zusammen mit allen daran Interessierten bemüht sein, **objektive Gutachterlisten** ihrer Fakultäten zur Grundlage einer unbeeinflußten Entscheidung über die Gutachterwahl zu machen.

Zu § 36 Abs. 4:

Die verpflichtende Einholung von zwei Gutachten über die didaktischen Fähigkeiten des Habilitationsbewerbers ist **geeignet**, die bisher vollkommen unzureichende Beschäftigung der Kommissionen mit der didaktischen Eignung qualitativ deutlich zu verbessern und zu objektivieren.

**Sie wird deshalb von der Österreichischen Hochschülerschaft mit allem Nachdruck begrüßt.**

Wir betonen zugleich, daß eine solche Maßnahme nicht losgelöst von neuen zielführenderen Formen hochschuldidaktischer Ausbildung zu sehen sein wird.

Zu § 36 Abs. 5 und 7:

Die angeführte Neuregelung im vierten Abschnitt sowie die erst abschließende Gesamtbeurteilung finden unsere **Zustimmung**.

Die Einbeziehung von **Auslandserfahrung und allfälliger außeruniversitärer Tätigkeit** erscheint uns an dieser Stelle nicht zwingend notwendig, wird jedoch auch nicht beeinsprucht.

Zu § 37 Abs. 1 und Abs. 2:

**Die vorgeschlagene Neuregelung verstärkt die autonome Entscheidung der Universität und wird deshalb begrüßt.**

Folgende Änderungen werden jedoch nachdrücklich empfohlen:

a) Die Listen für die Vertreter der Universitätsprofessoren und des Mittelbaus sollen nicht von der Akademie der Wissenschaften vorgeschlagen werden, sondern von den jeweiligen österreichweiten Vertretungsorganen (Rektorenkonferenz/Bundeskongress).

b) Die Regelung im Bereich der Studierenden soll unbedingt lauten:  
" ... sowie der Hochschülerschaft an der Hochschule, in deren Bereich die Entscheidung fällt, für die Vertreter der Studierenden bestellt."

Zu § 38 neuer Absatz 8:

Die Österreichische Hochschülerschaft **protestiert schärfstens** gegen die Neuregelung einer Kontingentierung im Bereich der nicht remunerierten Lehraufträge.

Nicht zuletzt die beigefügten Erläuterungen zum Gesetzestext lassen erwarten, daß dieser Passus zur **Einschränkung neuer Entwicklungen in der universitären Lehre und neuer Forschungsbereiche** verwendet werden.

Budgetäre Restriktionen erscheinen uns im Anblick zahlreicher überfüllter Lehrveranstaltungen und vieler vernachlässigter Studienbereiche besonders deplaciert.

Zu § 43 Abs. 1:

Auch die Kontingentierung von remunerierten Lehraufträgen erscheint uns im Lichte schlechter Erfahrungen mit außerordentlich beschränkten Stundenkontingenten **nur bedingt akzeptabel**. Die vermeintliche Stärkung universitärer Autonomie wäre nur dann ausreichend gegeben, wenn die **Gesamtkontingente auf der Grundlage fakultärer Kontingentanträge vergeben** würden.

Zu § 73 Abs. 3 neue lit. r:

Die geplante Ermöglichung von Beschlussoberhebungen durch den Akademischen Senat erscheint uns **weder wünschenswert noch notwendig**. Hinsichtlich einer in den Gesprächen mehrmals erwähnten zusätzlichen Beeinspruchbarkeit von Beschlüssen der Studienkommissionen nehmen wir scharf ablehnend Stellung.

**Zu 83 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 93 a:  
(Interuniversitäre Zentren)**

Die genannten Zentren sollen als besondere Universitätseinrichtungen von mehreren Universitäten eingerichtet werden können.

**Bedenklich** stimmt dabei bereits die **Zweiteilung der Aufgabenmöglichkeiten: Reine Forschungszentren sowie Lehr- und Forschungszentren**. Eine solche Trennung ist erfahrungsgemäß nicht möglich und wissenschaftlich absurd.

In der Vorlage führt diese Vorausbedingung aber bei den Forschungszentren zum Ausschluß der Studentenvertreter. So führen die Absätze 5 und 7 des § 93 a **Einschränkungen an ("soferne Mehraufgaben wahrgenommen werden")**, die von der Österreichischen Hochschülerschaft **in keiner Weise akzeptiert werden können**.

Zudem ist die **Paritätenfrage nicht befriedigend gelöst**:

Zwar besteht die Fiktion einer 1/4-Parität, diese wird aber beim wichtigen Kuratorium durch zwei Zentrumsangestellte, beim Kollegium durch mindestens vier Personen verzerrt.

Die Österreichische Hochschülerschaft fordert deshalb die **Herstellung einer ausreichenden Parität**.

Nach Abs. 2 des § 93 a sind diese Zentren nur zulässig, wenn die Universitätsinstitute die geforderten Aufgaben nicht bewältigen können. Da aber der Minister ein solches Zentrum auch im Alleingang einrichten kann, steht die Entscheidung der Frage nach einer allfälligen Notwendigkeit nicht ausreichend deutlich im alleinigen Bereich der Universitäten.

Deshalb fordert die Österreichische Hochschülerschaft die Neuformulierung des § 83 Abs. 2 in folgender Form: "...auf Antrag oder mit Zustimmung der zuständigen obersten Kollegialorgane...".

Wenn auch vorerst nach ministerieller Aussage nur an das Institut für Fernstudien und die Zentren für das Schulpraktikum gedacht ist, so entstehen doch durch die ermöglichte Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern bedenkliche und **ungewünschte Einflußmöglichkeiten**.

Um diese Gefahren auszuschließen, müßte **zumindest das beratende Stimmrecht dieser Rechtsträger im Kuratorium** (§ 93 a Abs. 5) gestrichen werden, und die Mitfinanzierung der Grundlagenforschung und Lehre durch diese Rechtsträger sowie die Freiheit von Wissenschaft und Lehre an den genannten Zentren in besonderer Weise gesetzlich gesichert werden. **Ohne die genannten Änderungen kann die Österreichische Hochschülerschaft eine Zustimmung zu den Vorschlägen über die Einrichtung interuniversitärer Zentren keinesfalls gewähren.**

Im § 93 a Abs. 7 sollte der die **Vertretung der Studierenden** regelnde Satz in folgender Weise geändert werden:

**"Die Vertreter der Studierenden sind von der Österreichischen Hochschülerschaft auf Grund von Vorschlägen der zuständigen Hochschülerschaften an den Hochschulen zu entsenden."**

**Zu § 95:**

Die Österreichische Hochschülerschaft sieht in den vorgeschlagenen Regelungen eine Chance, in die angeführte Bewertung **Lehrveranstaltungsanalysen und Didaktikkonzepte** einzubringen, Verwaltungs

neuerungen auf solider Basis zu fordern sowie die Beziehung von Personal-/Raum-/Bibliotheksmängeln und negativer Weiterentwicklung einer Studienrichtung aufzuzeigen. Damit ließen sich auch die verschiedenen Verbesserungswünsche der Universitäten argumentativ zu untermauern.

**Nur unter diesem Blickpunkt kann der vorgeschlagenen Regelung zugestimmt werden.**

Um diese Zielrichtung klarzustellen, sollte der Passus "insbesondere für Zwecke der Schwerpunktbildung in " (Abs. 1) durch " **insbesondere zur schwerpunktmaßigen Förderung und Verbesserung von** " ersetzt werden.

Jedenfalls soll diese Bestimmung nicht dazu verwendet werden können, einzelne Studienbereiche auszutrocknen und politisch motivierte Einschränkungen zu stützen.

**Zu § 106 a:**

So sehr die Einrichtung einer Professorenvertretung zuerst als Vollendung des Gedankens der Gruppenuniversität erscheinen mag, ist sie doch **ohne gleichzeitige Einrichtung der Drittelparität in keiner Weise geeignet**, einen Beitrag zur Verankerung klarer Verantwortlichkeiten zu leisten.

Mit der Einrichtung einer Professorenkonferenz verbinden sich indes auch einige Folgefragen. Da sich die Fiktion von Rektoren als Vertretern ihrer ganzen Universität und damit all ihrer Personengruppen als Utopie erwiesen hat, stellt sich deutlich die Frage nach der **Notwendigkeit des Fortbestandes einer Rektorenkonferenz**.

Zugleich stellt sich die Frage, **warum** die Professorenkonferenz vornehmlich **vom Bund finanziert** werden soll.

Während die Österreichische Hochschülerschaft sich durch Beiträge größtenteils selbst erhält und nur eine geringfügige Subvention von 2,1 Millionen (= 4 %) bekommt, erhielt die Professorenkonferenz gleich zu Beginn mit ihren nur etwa 3000 Mitgliedern einen größeren Betrag (2,5 Millionen). Es ist nicht einsichtig, warum die Professorenkonferenz nicht ebenfalls durch eigene Beiträge der Mitglieder zum großen Teil finanziert werden sollte.

**Es darf schließlich zu Recht bezweifelt werden, daß die Universitätsprofessoren bei der Durchsetzung ihrer - durch Paritätenbevorzugung ohnedies gestärkten Interessen- noch weiter unterstützt werden müssen.**

**Aus den genannten Gründen lehnt die Österreichische Hochschülerschaft die Beifügung des § 106 a als unnötige Kostensteigerung im Budgetbereich und unausgeglichene Verschiebung der demokratischen Gewichte ab.**

## Weitere ÖH-Vorstellungen:

a) Die Österreichische Hochschülerschaft fordert nachdrücklich die Schaffung sinnvoller und einer lebendigen universitären Demokratie besser entsprechender **Paritäten** in den Universitätsgremien.

Dies bedeutet zumindest die Verschiebung der Paritäten im **Senat**, **Universitätskollegium** und **Fakultätskollegium** auf 1:1:1, in den **Studienkommissionen** mit ihrer besonderen Bedeutung für Studienplanung und -verlauf 1:1 zwischen Hochschullehrern und Studierenden.

b) Wenn es künftig möglich sein soll, daß ausländische Professoren Mitglieder von Kommissionen werden und Gutachten erstellen, so ist nicht mehr einsichtig, warum nicht auch **ausländische Studierende in universitäre Gremien entsandt** werden können.

**Die Österreichische Hochschülerschaft fordert deshalb mit allem Nachdruck die Streichung aller Bestimmungen, die eine Teilnahme ausländischer Studierender an der universitären Mitbestimmung verhindern.**

## **Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf einer Novelle zum Allgemeinen Hochschulstudiengesetz**

**Zu § 17 Abs. 7:**

Die Neuformulierung findet die **volle Zustimmung** der Österreichischen Hochschülerschaft. Auch die Beschreibung der zu erwartenden zeitlichen Belastung der Studierenden wird dabei eingeschlossen, weil sie geeignet ist, beiden Seiten die Frage nach Notwendigkeit und Intensität der jeweiligen Lehrveranstaltung zu stellen.

**Zu § 18 neuer Abs. 9:**

Wenn auch gegen die **konkrete rechtliche Normierung** der Zusammenarbeit zwischen juristischen Personen und Veranstaltern von Hochschullehrgängen oder Kursen **wenig einzuwenden** ist, bleiben doch mehrere **Problembereiche** bestehen:

Hochschullehrgänge füllen zwar häufig Nachfragelücken, sie fördern aber die **Tendenz zur rein anwendungsorientierten Ausbildung** und belasten die Hörer mit sozial diskriminierenden **Gebühren**. Sie sind in einer Reihe von Fällen von der mitgestaltenden Universität nicht mehr ausreichend kontrollierbar und ziehen mitunter große Teile der **Kapazität** der dort Lehrenden **vom Lehrbetrieb der Universität selbst ab**.

Bedenklich erscheint auch die Methode, neue wissenschaftliche Gebiete in Lehrgänge auszulagern, ihre Integration in die Studien der Universitäten aber zu vernachlässigen.

Aus diesen Überlegungen sollten die Pläne der einzelnen Universitäten und Fakultäten zur Installierung von Hochschullehrgängen von den universitären Organen kritisch in ein Strukturkonzept gestellt und nötigenfalls begrenzt werden.

**Unter diesen Voraussetzungen nimmt die Österreichische Hochschülerschaft die Neuregelung des § 18 Abs. 9 zur Kenntnis.**

**Zu § 26 Abs. 3 und 4:**

Die Verstärkung der universitären Entscheidungskompetenz findet unsere ungeteilte Zustimmung.

Es wird allerdings angeregt, die Einschränkung des Abs. 4 "auf Antrag des Präses" als völlig unnötige Bevormundung der Kollegiumsmitglieder und der entscheidenden Mehrheiten **ersatzlos zu streichen**.

**Zu § 40 a:**

Die Österreichische Hochschülerschaft geht von der über die Medien zugänglich gemachten Zusage des Bundesministers aus, die Vorschläge des § 40 a zurückzuziehen.

Sofern dies nicht in vollem Umfang zutrifft, nimmt die Österreichische Hochschülerschaft folgende Stellung ein:

Gegen die Anerkennung von Studien und akademischen Abschlüssen (Mag. und entsprechende Grade, Dr.) an außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen sprechen derzeit mindestens folgende Argumente:

- Auch bei einer gesetzlichen Erfordernis der **Wissenschaftsfreiheit** in der vorgeschlagenen Neuregelung ist diese bei privater Finanzierung **derzeit nicht ausreichend gewährleistet**, sie wird den Interessen der finanzierenden Stelle untergeordnet und damit beschränkt sein.

- Eine österreichische Privatuniversität wird nicht ausschließlich privat finanzierbar sein, sie wird also **bedeutende Finanzmittel von den staatlichen Universitäten abziehen**; dies bei ohnedies weitgehend inferiorer Ausstattung der bestehenden Hochschulen.

Eine dringend notwendige **Verbesserung des staatlichen Universitätssektors** würde damit noch mehr **verzögert**.

- Eine private Universität würde zur Finanzierung auch bedeutende **Gebühren** einheben und somit soziale Barrieren schaffen.

- Eine Privatuniversität würde mit besseren Angeboten **hochqualifizierte Kräfte von der staatlichen Universität abziehen** (weniger Lehrbelastung, da beschränkter Hörerzugang; mehr Raum, mehr Geld) und diese qualitativ abwerten.

Schon jetzt sind die Angebote in den Berufungsverhandlungen weitaus zu gering und führen zu Absagen höchstqualifizierter Lehrkräfte.

Wenngleich der Entwurf "nur" die Anerkennung von Studien vorsieht, ermöglicht er dennoch einen ersten und bedeutenden Schritt in Richtung Privatuniversität. Die Förderung privater Universitäten oder Bildungseinrichtungen müßte aber in Österreich **derzeit zu einer Beeinträchtigung der gesamten wissenschaftlichen Entwicklung führen**.

Aus diesem Grund sollte die Anerkennung von Studien an den außeruniversitären wissenschaftlichen Institutionen unterbleiben und auch nicht über eine Anerkennung ihrer Abschlüsse erfolgen.

Schließlich verweisen wir auch auf den **gravierenden Mangel jeglicher Mitbestimmungsstruktur** in den vorgeschlagenen Regelungen.

Damit fehlt den genannten Anstalten ein wesentliches Agens demokratischer Entwicklung und innerer Kontrolle.

Es ist in diesem Zusammenhang nicht unwesentlich, daß es **alle betroffenen Institutionen bis jetzt unterlassen haben, mit der gewählten Studentenvertretung der österreichischen Studierenden Gespräche über eine geeignete Form der Einbindung von Studierenden in die zu treffenden Entscheidungen aufzunehmen**.

Während schließlich die Einrichtung eines Studiums an den bestehenden Universitäten eines Gesetzes bedarf und seine konkrete Einrichtung durch eine Verordnung erfolgen muß (samt Begutachtungsverfahren), soll dieser Vorgang im außeruniversitären Bereich **durch einen einfachen Ministerbescheid ersetzt** werden.

Den damit fundamental betroffenen bestehenden Fakultätskollegien würde gerade noch ein Anhörungsrecht eingeräumt.

**Die genannten Gründe veranlassen die Österreichische Hochschülerschaft, die Anerkennung von Studien und Abschlüssen an außeruniversitären wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen derzeit uneingeschränkt abzulehnen.**

**Für die Anerkennung von Lehrgängen und Kursen** an den genannten Institutionen können Argumente der Entlastung der Universitäten und des **Bedarfs nach speziellen Ausbildungen** angeführt werden.

Die Erwartung hoher Gebühren und die Bedenken, ob mit einer allfälligen Zustimmung nicht bereits Schritte zur Schaffung von Privatuniversitäten gesetzt werden, lassen eine **Zustimmung nur sehr bedingt** zu.

Jedenfalls wäre in den Fällen der Landesakademie Krems, der Vorarlberger Bildungsstätte Schloß Hofen und der Friedensuniversität Schlaining darauf zu achten, daß die für diese Institutionen notwendigen **Finanzmittel ausschließlich aus dem Landesbereich und keinesfalls aus dem Bundesbudget** beschafft werden.